

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Leipheim

vom 25.07.2024

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Leipheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Leipheim betreibt und unterhält die nachfolgenden städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Rechtsgrundlage für den Betrieb bildet das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie die Ausführungsverordnung hierzu (AVBayKiBiG). Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
 - a) Kindertagesstätte Raupe Nimmersatt, Schwabenstr. 14 mit Auslagerung von 2 Gruppen in der Von-Richthofen-Str. 17, Leipheim
im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.2 BayKiBiG für Kinder mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zum Schuleintritt,
 - b) Kindertagesstätte Spatzennest, Boelckestr. 1+3, Leipheim
im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr.2 BayKiBiG für Kinder mit einem Lebensalter ab 2 1/2 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - c) Kindertagesstätte Storchennest, Radstr. 7, Leipheim-Riedheim,
im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr.2 BayKiBiG für Kinder mit einem Lebensalter ab 2 1/2 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - d) Kinderhort an der Grundschule Leipheim, Jahnweg 3a, Leipheim
im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr.3 BayKiBiG für Schulkinder der ersten bis einschließlich der vierten Klassenstufe.

§ 2

Personal

- 1) Die Stadt Leipheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§4

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- 1) Soll ein Kind in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bedarf es dazu eines Antrages der Personensorgeberechtigten des Kindes, auf dem von der Stadt Leipheim bereitgestellten Formular (Voranmeldung). Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen.
- 2) Anmeldungen sind grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen möglich. Aus organisatorischen Gründen kann allerdings eine individuelle Terminvereinbarung mit der Leitung der Kindertagesstätte erforderlich sein.
- 3) Der Anmeldestichtag (bis zu diesem muss die Anmeldung spätestens eingegangen sein) ist jeweils der nächste Montag nach der Schuleinschreibung der Grundschule. Das genaue Datum wird jährlich rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

§5

Aufnahme

- 1) In die städtischen Kindertageseinrichtungen werden Leipheimer Kinder ab 2,5 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht ohne Rücksicht auf Person, Religionszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit aufgenommen.
Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden zunächst die älteren Kinder berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regelung sind ausschließlich möglich, wenn ein Härtefall nachgewiesen wird.
Bei der Zuordnung zu einer bestimmten Kindertagesstätte können Wünsche nur berücksichtigt werden, wenn ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 2) Die Kindertagesstätte Raupe Nimmersatt nimmt darüber hinaus auch Kinder ab einem Alter von 1 Jahr auf. Die Aufnahme von Kindern unter 2,5 Jahren in den Kindertagesstätten Spatzennest und Storchennest wird im Einzelfall geprüft.
- 3) Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, können aufgenommen werden, sofern ihre besonderen Bedürfnisse in der Einrichtung berücksichtigt werden können.
- 4) Die Stadt Leipheim bietet für Grundschul Kinder auch Hortplätze an. Sofern mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Bedürftigkeit. Diese wird anhand eines Punktevergabesystems ermittelt.
- 5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
- 6) Ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen dem Rechtsträger und den Personensorgeberechtigten geschlossen ist.
- 7) Ist ein Betreuungsvertrag zustande gekommen, entscheidet die Leitung über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Kindertageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
- 8) Diese Benutzungsordnung und die Konzeption der Kindertageseinrichtung, die zur Einsichtnahme in der Einrichtung ausliegt, sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

DRITTER TEIL

Abmeldung und Ausschluss

§6

Abmeldung, Ausscheiden Ausschluss

- 1) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit dem 31. August des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird oder bei Besuch des Hortes mit Abschluss der 4. Klasse. Für abweichende Beendigungen des Vertragsverhältnisses gelten die Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages.
- 2) Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gekündigt werden.
- 3) Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gekündigt werden.
- 4) Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich.
- 5) Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrages oder der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

§7

Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und der pädagogische Aufwand durch das Personal nicht gewährleistet werden kann,
 - e) bei einem Kind mit Eingliederungshilfe nach Beendigung der Probezeit der pädagogische Aufwand durch das Personal nicht geleistet werden kann,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§8 Krankheit

- 1) Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. In Zweifelsfällen kann die Einrichtung ein ärztliches Attest verlangen, das die Gesundheit des Kindes bestätigt.
- 3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. Unberührt hiervon bleiben Besuchsverbote und sonstige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), vgl. §§33 ff. IfSG.
- 4) Bei Befall durch Läuse und anderes Ungeziefer muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten ausgeschlossen werden.
- 5) Die Gabe von Medikamenten an Kindern durch das Personal in den Einrichtungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass alle Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, aktuell in einer Liste geführt werden.

VIERTER TEIL Sonstiges

§9 Öffnungszeiten, Kernzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten haben folgende Rahmenöffnungszeiten:

Raupe Nimmersatt	
Montag bis Donnerstag	7:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Spatzennest	
Montag bis Donnerstag	7:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:00 Uhr
Storchennest	
Montag bis Donnerstag	7:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 13:30 Uhr
Hort	
Montag bis Donnerstag	11:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	11:00 bis 15:00 Uhr
<u>Ferienzeiten</u>	
Montag bis Donnerstag	07:45 bis 16:30 Uhr
Freitag	07:45 bis 13:00 Uhr
- 2) Die Stadt Leipzig behält sich vor, die Öffnungszeiten im Bedarfsfall dem Buchungsverhalten anzupassen.

- 3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- 4) Sonstige Schließzeiten (betriebsbedingt und Ferien) werden von der Stadt Leipheim bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- 5) Die Stadt Leipheim ist berechtigt, die Einrichtungen im Falle von Fehlzeiten durch das Personal zeitweise zu schließen, sofern keine ausreichende Aufsicht und Betreuung nach BayKiBiG gewährleistet ist. Ebenso kann die Einrichtung wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder wegen sonstiger vom Träger nicht zu verantwortender Gründe zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden darüber umgehend unterrichtet.

§10 Buchungszeiten

- 1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche.
- 2) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des gesamten Betreuungsvertrags.
- 3) Zwingend notwendige Änderungen der Buchungszeit können sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden.
- 4) Für das laufende Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekürzt werden. Eine Kürzung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli oder für August ist daher nicht möglich.

§11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- 3) Personensorgeberechtigte sind nach Art. 26a des AVBayKiBiG verpflichtet, jegliche Veränderungen von familiären Verhältnissen, die Einfluss auf die Rechtsvorschriften oder den Elternbeitrag des zu betreuenden Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

§12 Betreuung und Aufsichtspflicht

- 1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung und Aufsicht der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- 2) Nach persönlicher Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten üben die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung die Betreuung und Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder aus.

- 3) Das Bringen und Abholen von Schulkindern durch Erwachsene ist nicht zwingend vorgegeben. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, beginnt die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung in der Regel, wenn das Kind die Tageseinrichtung betritt und endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt.
- 4) Sollte ein Schulkind abweichend von der gebuchten Betreuungszeit nicht in die Einrichtung kommen, so ist eine rechtzeitige Information durch die Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich.
- 5) Sollten die Mitarbeitenden der Einrichtung im Einzelfall feststellen, dass gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind (z.B. Gewitter, erhöhtes Verkehrsaufkommen, akute Erkrankung des Kindes), behält sich die Einrichtung vor, auf einer Abholung des Kindes durch Sie oder eine beauftragte Person zu bestehen

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- 1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- 2) Kinder, deren Betreuungsvertrag endet, dürfen die Einrichtung nur in Begleitung der Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen betreten. Die Aufsichtspflicht und Haftung liegt hier ausschließlich im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

§ 14 Haftung

- 1) Die Stadt Leipheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Leipheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Leipheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Leipheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 3) Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug, Fahrräder u. ä. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§15 Pädagogische Konzeption

Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kita ist die Konzeption (nach § 45 SGB VIII). Sie wird regelmäßig überprüft, weiter entwickelt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

**§16
Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung erhoben.

**§ 17
In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig werden die Benutzungsbedingungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 06.06.2023 aufgehoben.

Leipheim, den 25.07.2024



Konrad, 1. Bürgermeister

